

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bollmer Holding**

Es gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Erklärungen mit Dritten, z.B. Käufern Verkäufern, Speditionen/Frachtführern usw. („Kunden“ genannt) die folgenden Bedingungen, die die – soweit der Geltungsbereich betroffen ist, insbesondere landwirtschaftliche Erzeugnisse gehandelt werden - ebenfalls hiermit zugrunde gelegten Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels (EHB) wie folgt verändern und diesen vorgehen.

Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

### **1. Vertragsschluss**

Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.

Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Ist der Kunde Unternehmer, geben wir lediglich den Nettopreis an. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Ist der Kunde Verbraucher, sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Kunde Unternehmer gilt der vereinbarte Preis. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

### **2. Leistungszeit - Gefahrübergang**

Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Ist der Kunde Unternehmer, ist - sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt - die Lieferung ab Werk vereinbart.

### **3. Zahlungsbedingungen**

Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, gilt hinsichtlich der Zahlung durch den Kunden, dass dieser den vereinbarten Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen hat. Sind Teillieferungen vereinbart, so gilt das Gleiche. Es gilt der Zahlungseingang bei uns.

Zahlungen durch uns als Käufer werden binnen 4 Wochen ab Lieferung vorgenommen, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.

### **4. Gewichtsermittlung bei landwirtschaftlichen Kontrakten**

Die Ermittlung des Gewichts der Ware findet, wenn eine geeichte Waage bei uns vorhanden ist, ausschließlich dort statt. Die Ergebnisse sind bindend für die Kontraktparteien. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Abholung eine dazu berechtigte Person den Empfang der Ware sowie das Gewicht an uns durch Unterschrift bestätigt.

### **5. Transportmittel bei landwirtschaftlichen Kontrakten**

Die Transportmittel des Kunden sind sauber (ohne Risiko der Verunreinigung der Ware) bereitzustellen. Wir sind berechtigt, dies zu kontrollieren und bei berechtigten Zweifeln ein Transportmittel abzulehnen.

### **6. Haftung für Mängel**

Ist der Kunde Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei der Lieferung neuer Sachen zwei Jahre, bei Lieferung gebrauchter Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Nr. 7.

Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Nr. 7. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

### **7. Haftung für Schäden**

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der-Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz

von Verzugsschäden (§ 286 BGB). In soweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### 8. Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Ist der Kunde Unternehmer, hat er unsere Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

Ist der Kunde Unternehmer, tritt er uns für den Fall der Weiterveräußerung/ Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20 %, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

#### 9. Muster und Proben bei landwirtschaftlichen Kontrakten

Abweichend von § 31 EHB gilt, dass für den Fall, dass eine Lieferung nicht ab Station oder Lager von uns erfolgt, die Pflicht des Kunden als Käufer besteht, Muster in Anwesenheit eines Vertreters von uns zu ziehen und uns ebenfalls binnen 5 Tagen zu auszuhändigen. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung schuldhaft nicht, kann er aus nicht unstreitig vorliegenden Qualitätsmängeln der Ware keinerlei Rechte herleiten. Für die verbindliche Festlegung eines staatliche geprüften Analyseinstituts haben wir das Wahlrecht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel.

#### 10. Ausschluss einer Ersatzlieferung bei landwirtschaftlichen Kontrakten

Das Recht des Kunden als Käufer aus § 36 der Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels, eine Ersatzlieferung zu verlangen, wird ausgeschlossen.

#### 11. Deckungsgeschäft bei landwirtschaftlichen Kontrakten

Im Fall eines Deckungsgeschäfts gem. Anhang I der Einheitsbedingungen ist der Kunde als säumiger Käufer stets von der Teilnahme ausgeschlossen.

#### 12. Aufrechnung

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht

#### 13. Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

#### 14. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (Mail, Fax), es sei denn wir führen die Inhalte aus oder bestätigen den Inhalt unsererseits schriftlich, elektronisch oder per Fax.

#### 15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz der Bollmer Holding, Am langen Graben 13, 49835 Wietmarschen, Geschäftsführer der Bollmer Holding sind Herr Georg Bollmer und Herr Simon Bollmer. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

#### 16. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile oder Lücken bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu verhandeln, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.